

**Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs-
gesetzes (FAG) und des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KitaG) - Stand: 9/2018**
Az: 2-2230.0/83
Stellungnahme

I. Vorbemerkungen

„Alle inklusive – von Anfang an gemeinsam!“ Eltern behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder erwarten im Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention (v.a. Artikel 7, 23, 24) und die UN-Kinderrechtskonvention (v.a. Artikel 23, 29), dass ihre Kinder mit Behinderung einerseits optimal gefördert werden und gleichzeitig gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung aufwachsen. Dazu bedarf es Rahmenbedingungen vor Ort, die eine gute Bildung und Betreuung für alle ermöglichen.

Eine gemeinsame gute Bildung und Betreuung gibt es nicht zum Nulltarif. Insofern begrüßen wir ausdrücklich das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs, die Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung zwischen dem dritten Lebensjahr und der Einschulung mit zusätzlichen Landesmitteln zu unterstützen.

Aus der Gesetzesbegründung zur Änderung des FAG (Buchstabe e. Kindergartenförderung) geht hervor, dass die Träger von Kindertagesstätten - korrespondierend zu der Erhöhung der Zuweisungen nach § 29 b FAG - zusätzliche Landesmittel zur Unterstützung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und für die Kooperation der Kindertagesstätten mit den Grundschulen erhalten. Der Anspruch besteht gegenüber der Standortgemeinde für jedes betreute Kind mit (drohender) Behinderung und mit einem besonderen Unterstützungsbedarf zur Teilhabe an frühkindlicher Bildung in einer Kindertageseinrichtung. Vorgesehen sind hierfür 8,9 Millionen Euro / Jahr.

Da wir die Bezugsgrößen nicht kennen (insbesondere die Zahl der Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertagesstätten), können wir nicht final bewerten, ob diese zusätzlichen Finanzmittel ausreichen, um das Ziel, eine gute Bildung und Betreuung für Kinder mit (drohender) Behinderung in den Kindertagesstätten zu ermöglichen, erreicht werden kann. Wenn die Mittelzuweisung pauschal über das FAG erfolgt, so ist dies eine deutliche Verwaltungsvereinfachung. Es bleibt aber die Frage offen, ob es nicht sinnvoller und zielführender wäre, über den Weg des Antragverfahrens eine passgenaue Förderung zu erreichen.

Wir regen daher an, die Wirkung des Gesetzes nach spätestens fünf Jahren zu überprüfen und evtl. notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Zum vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Stand: September 2018) nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

II. Im Einzelnen:

II.1 Artikel 3: Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Zu 1: neu § 8 Absatz 5 Kindertagesbetreuungsgesetz

Wir begrüßen, dass die Träger von Kindertageseinrichtungen für Kinder mit (drohender) Behinderung und einem besonderen Unterstützungsbedarf einen zusätzlichen Zuschuss zur Teilhabe an frühkindlicher Bildung von der Standortgemeinde erhalten.

Kindertagesstätten müssen – auch ganz im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention – personell, sächlich und baulich so ausgestattet sein, dass sie allen Kindern eine gute Bildung und Betreuung ermöglichen. Die zusätzlichen Landesmittel können hierfür einen wichtigen Beitrag leisten. Allerdings wird dieser Grundsatz eingeschränkt in der Einzelbegründung, wonach diese Leistungen nachrangig gegenüber anderer Leistungsträger oder Stellen wie z.B. der Eingliederungshilfe seien. Die zusätzlichen Landesmittel böten die Chance, Inklusion voranzubringen – schon allein dadurch, dass die Eltern behinderter Kinder zusätzliche Bürokratie durch die individuelle Antragstellung z.B. bei der Eingliederungshilfe erspart werden könnte.

Ein Nachrang der Förderung nach Absatz 5 Satz 1 KiTaG lehnen wir ab.

Zu 2: neu § 8 Absatz 6 Kindertagesbetreuungsgesetz

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Personenkreis der Kinder geregelt werden soll, für den der Träger einer Kindertageseinrichtung zusätzliche Finanzmittel erhalten kann.

Wir begrüßen, dass das Gesetz vorsieht, dass Kinder mit (drohender) Behinderung parallel zur Bildung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung einen Anspruch auf Förderung anerkennt, z.B. den Rechtsanspruch auf die Komplexleistung Frühförderung in einer interdisziplinären Frühförderstelle.

Aus unserer Sicht sollten Kinder mit (drohender) Behinderung gefördert werden, die einen Anspruch auf interdisziplinäre Frühförderung haben. Ob die im Gesetzesentwurf vorgenommene Engführung, dass die Leistungen in Anspruch genommen werden, mit dem Ziel einer inklusiven guten Bildung und Betreuung im Vorschulalter zu ermöglichen voll und ganz der UN-BRK entspricht, können wir nicht abschließend beurteilen. Wir regen eine offenere Formulierung an.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Im Gesetzentwurf ist einmal von Kindern mit einem „besonderen Unterstützungsbedarf“ und an anderer Stelle „erhöhten Unterstützungsbedarf“ die Rede. Wir befürchten, dass diese ungenauen Formulierungen in der Gesetzesanwendung zu Auslegungsschwierigkeiten kommen kann. Gemeint ist vermutlich der besondere Unterstützungsbedarfes eines Kindes in Folge seiner (drohenden) Behinderung. Auch Kinder ohne Behinderung können einen erhöhten Unterstützungsbedarf haben, z.B. wenn sie über einen außerordentlichen Bewegungsdrang haben.

Wir schlagen daher vor, eine einheitliche Formulierung zu verwenden. Konkret schlagen wir vor, in Absatz 6 Ziffer 2 ebenfalls von „besonderen“ Unterstützungsbedarf in der Einrichtung zu reden.

Stuttgart, 23. Oktober 2018/ts/pa.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de